

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde

..... Oberstausenbach vom 14.12.1984

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage aufgeführten, in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nicht öffentlichen Feld- und Waldwege.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis des Ortsbürgermeisters zulässig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Ortsbürgermeister beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Ortsbürgermeister unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 2. 1. 1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am ...1. Januar 1985..... in Kraft.

Oberstauenbach , den 14. Dezember 1984
.....

Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 der Satzung der Ortsgemeinde Oberstaufenbach
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Flurstücks- Nr.	Bezeichnung der Wege
1145	BIRKENHOFER WEG
1148	IN DER AU
1148/1	IN DER AU
1152	IN DER AU
1152/1	IN DER AU
1155	AM BIRKENHOF
1159	AM BIRKENBUSCH BEIM GRUND
1160	IN DER OBERHAUSER DELL
1161	IN DER OBERHAUSER DELL
1167	AM BIRKENBUSCH
1169	AM BIRKENBUSCH
1173	IN DER KAULBACH
1178	IN DER KAULBACH
1179	IN DER KAULBACH
1186	IN DER KAULBACH
1193	IM JUNGEN WAELDCHEN
1194	FINKENBERGER WEG

Anlage zu § 1 der Satzung der Ortsgemeinde Oberstaufenbach
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Flurstücks-Nr.	Bezeichnung der Wege
1201	IN DER KLAEFFELSDCELL
1202	KLAEFFELSDCELL
1206	IM GRUND
1221	AM PETERSWASEN
1225	AUF DEM TAEELCHEN
1226	IN DER LIMBACH
1230	AM FINKENBERG
1232	IN DER LIMBACH
1236	IN DER LIMBACH
1250	AN DEN WEINGAERTEN
1256	AM BANGERTCHEN
1262	AM BANGERTCHEN
1265	IN DER EPPICHOELL
1267	IN DER EPPICHOELL
1270	IN DER EPPICHOELL

Anlage zu § 1 der Satzung der Ortsgemeinde Oberstaufenbach
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Flurstücks-Nr.	Bezeichnung der Wege
1271	IN DER EPPIGHOELL
1289	IN DER GERSCHBACH
1293	IN DER GERSCHBACH
1312	IN DER GERSCHBACH
1315	AN DER TALSTRASSE
1321	AUF DEM BREITWIESENACKER
1324	AUF DEM BREITWIESENACKER
1325	AUF DEM BREITWIESENACKER
1328	AUF DEM BREITWIESENACKER
1329	AUF DEM BREITWIESENACKER
1331	IN DER BREITWIESE
1341	IN DEN KIRCHWIESEN
1346	MUEHLWALDSTRASSE

Anlage zu § 1 der Satzung der Ortsgemeinde Oberstaufenbach
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Flurstücks- Nr.	Bezeichnung der Wege
1381	AN DER HOHLEN EICHE
1386	MUEHLWALDSTRASSE
1390	AUF DEM RECH
1397	AUF DEM RECH
1398	AUF DEM RECH
1402	AUF DEM RECH
1403	AUF DEM OBERSTEN RECH
1407	AUF DEM OBERSTEN RECH
1408	IM LOCH
1413	AUF DEM KAMPF
1416	IM LOCH
1420	IM LOCH
1421	IM LOCH
1427	HINTER DER HEIDENBURG

Anlage zu § 1 der Satzung der Ortsgemeinde Oberstaufenbach
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Flurstücks-Nr.	Bezeichnung der Wege
1431	HEIDENBURGWEG
1436	AUF DEM SAUERWASEN IM PFERCH
1437	HEIDENBURGSTRASSE
1439	HEIDENBURGSTRASSE
1444	HEIDENBURGSTRASSE
1445	HEIDENBURGSTRASSE
1446	HEIDENBURGSTRASSE
1465	IN DEN ALTEN WEINGAERTEN
1470	AUF DEM BRODSACK
1475	AUF DEM BRODSACK
1477	AM JETTENBACHER PFAD BEI DER HEIDENBURG
1479	AUF DEM BRODSACK
1480	AUF DER LANGHOEHE
1484	HINTER DER HEIDENBURG
1485	KAMPFER WEG

Anlage zu § 1 der Satzung der Ortsgemeinde Oberstaufenbach
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom

Flurstücks- Nr.	Bezeichnung der Wege
1486	AN DER FRUEHHECK
1494	AN DER FRUEHHECK
1496	HINTER DER FRUEHHECK
1503	AUF DEM KAMPF
1500	HINTER DER LANGHOEHE
1513	IN DER LANGGEWANNE
1515	IN DER LANGGEWANNE
1515/1	IN DER LANGGEWANNE
1525	AUF DEM MARTELSGRABEN
1538	AUF DEM MARTELSGRABEN
1542	AM OBERHAUSER BERG
1543	AM OBERHAUSER BERG
1546	AM OBERHAUSER BERG
1549	AM OBERHAUSER BERG
1550	AM OBERHAUSER BERG